

AnwaltsPrüfung

Privatrecht (OR, ZGB)

- 1 Stichwortartiger Gesetzesinhalt ZGB
- 2 Stichwortartiger Gesetzesinhalt OR AT
- 3 Tafeln zum OR AT
- 4 Stichwortartiger Gesetzesinhalt OR BT

**DUR
BONIN**

32. Auflage | Stand Herbst 2025

Für alle Prüfungskantone geeignet

Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es darf auch nicht auszugsweise ohne schriftliche Genehmigung vervielfältigt, digital eingelese oder in irgendeiner anderen Form übertragen werden.
Zuwendungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen | www.duribonin.ch | www.blara.ch | bonin@blra.ch

ISBN 978-3-907455-09-8



**BONIN &
LANGNER**

Duri Bonin
Nina Langner
Nietengasse 15
8004 Zürich
+41 44 923 26 16
www.blra.ch
kontakt@blra.ch

Erfolgreich durch die Anwaltsprüfung

Eine gute Planung der Anwaltsprüfung erspart Dir unnötigen Lernaufwand – und hilft, die Nerven zu beruhigen. Du weisst: Du hast alles gemacht, was wohl durchdacht war. Es lohnt sich deshalb, einige erfolgreiche Kandidat:innen nach ihren Erfahrungen zu fragen, um daraus Deinen eigenen Lernplan zu entwickeln. Lernen ist etwas sehr Persönliches.

Wenn ich von meiner Herangehensweise berichten soll, habe ich für die schriftliche Prüfung mit den Gesetzeslektüren begonnen – mit dem Ziel, in kurzer Zeit gute Gesetzeskenntnisse zu erlangen. So war das Lösen von Fällen früh möglich. Besonders hilfreich war für mich die akribische und kritische Überarbeitung der stichwortartigen Gesetzesinhalte mithilfe der vorliegenden Lernhilfen. Wenn Du das einmal gemacht hast, kannst Du mit dem fallbezogenen Üben und gezielten Vertiefen beginnen. Die glossierten Seiten helfen Dir dabei, den Überblick zu behalten und regelmässig zu repetieren. So bleibt das Wissen haften – und das Lernen macht (sogar) Freude.

Und vor der mündlichen Prüfung ist die Glossierung nochmals Gold wert: Du kannst den Stoff in wenigen Tagen auffrischen.

Dem OR AT solltest Du besondere Aufmerksamkeit schenken. Für seine Repetition habe ich zusätzlich Tafeln erstellt. Dabei habe ich viel Zeit in die Analyse der Struktur von Falllösungen investiert. Am Anfang der Tafeln findest Du ein übersichtliches Schema, das die möglichen «Probleme» in einen stringenten Lösungsaufbau bringt.

Ich hoffe, dass Dir diese Lernhilfe eine Hilfe ist – und wünsche Dir viel Durchhaltewillen, starke Nerven und die nötige Portion Glück. Über Rückmeldungen und Anregungen freue ich mich: bonin@blra.ch.



Duri Bonin

One more thing

Erlaube mir zum Schluss den Hinweis auf meinen Podcast *Auf dem Weg als Anwält:in*. Vielleicht kann er Dir auf dem Weg zur Anwaltsprüfung ebenfalls dienlich sein:



Auf dem Weg als Anwält:in

In diesem Podcast reflektiere ich gemeinsam mit Gästen über Fragen rund um die anwaltliche Tätigkeit – insbesondere aus der Sicht einer Strafverteidigung.

Was macht eine gute Anwältin aus?
Wie organisiert man die Anwaltstätigkeit? Wie handhabt man den Umgang mit Klienten, Gegenanwältinnen, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten? Was zeichnet ein gutes Plädoyer aus? Wie legt man sich eine Verteidigungsstrategie zurecht? Der spannenden Fragen sind vieler. Es ist ein Weg ins Urmenschliche, manchmal ins Allzumenschliche.

Den Podcast findest Du auf allen gängigen Plattformen. Einfach nach *Duri Bonin* suchen, abonnieren – und keine Folge verpassen.

AnwaltsPrüfung

Zivilgesetzbuch (ZGB)

DAS PERSONENRECHT	2
Erster Titel: Die natürlichen Personen.....	2
Zweiter Titel: Die Juristischen Personen.....	9
Zweiter Titel ^{bis} : Die Sammelvermögen.....	16
DAS FAMILIENRECHT	17
Erste Abteilung: Das Eherecht.....	17
Dritter Titel: Die Eheschliessung.....	17
Vierter Titel: Die Ehescheidung und die Ehetrennung.....	19
Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen.....	25
Sechster Titel: Das Güterrecht der Ehegatten.....	26
Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft.....	31
Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses.....	31
Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses.....	39
Neunter Titel: Die Familiengemeinschaft.....	49
Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz.....	51
Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen.....	51
Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen.....	57
Zwölfter Titel: Organisation.....	66
DAS ERBRECHT	72
Erste Abteilung: Die Erben.....	72
Dreizehnter Titel: Die gesetzlichen Erben.....	72
Vierzehnter Titel: Die Verfügungen von Todes wegen.....	72
Zweite Abteilung: Der Erbgang.....	79
Fünfzehnter Titel: Die Eröffnung des Erbganges.....	79
Sechzehnter Titel: Die Wirkungen des Erbganges.....	80
Siebzehnter Titel: Die Teilung der Erbschaft.....	83
DAS SACHENRECHT	88
Erste Abteilung: Das Eigentum.....	88
Achtzehnter Titel: Allgemeine Bestimmungen.....	88
Neunzehnter Titel: Das Grundeigentum.....	90
Zwanzigster Titel: Das Fahrniseigentum.....	97
Zweite Abteilung: Die beschränkten dinglichen Rechte.....	98
Einundzwanzigster Titel: Die Dienstbarkeiten und Grundlasten.....	98
Zweiundzwanzigster Titel: Das Grundpfand.....	102
Dreiundzwanzigster Titel: Das Fahrnispfand.....	108
Dritte Abteilung: Besitz und Grundbuch.....	109
Vierundzwanzigster Titel: Der Besitz.....	109
Fünfundzwanzigster Titel: Das Grundbuch.....	111

DAS PERSONENRECHT**Erster Titel: Die natürlichen Personen****Das Recht der Persönlichkeit****Die Persönlichkeit im Allgemeinen**

11	Rechtsfähigkeit	- Jedermann
12	Handlungsfähigkeit	- Begründung von Rechten und Pflichten durch eigenes Handeln <ul style="list-style-type: none"> ○ Volljährig <ul style="list-style-type: none"> ▪ 18 Lebensjahr zurückgelegt ○ Urteilsfähig <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln
17	Handlungsunfähigkeit	- Definition <ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht urteilsfähig ○ Minderjährig ○ Umfassende Beistandschaft - Fehlende Urteilsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch Handlungen können keine rechtlichen Wirkungen herbeigeführt werden - Urteilsfähige handlungsunfähige Personen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungen nur mit Zustimmung gesetzlichen Vertreter ○ Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unentgeltliche Vorteile erlangen ▪ Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens ○ Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> • Im Voraus • Nachträgliche Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausdrücklich ○ Stillschweigend ○ Freiwerden des anderen Teils <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung nicht innerhalb angemessener Frist <ul style="list-style-type: none"> • Selbst angesetzt • Durch das Gericht ansetzen lassen - Fehlen der Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> ○ Rückforderung der vollzogenen Leistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Haftung handlungsunfähige Person <ul style="list-style-type: none"> • Sofern Leistung in ihrem Nutzen verwendet • Im Zeitpunkt der Rückforderung noch bereichert • Der Bereicherung böswillig entäussert ○ Irrtümliche Annahme der Handlungsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verleitung durch handlungsunfähige Person <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlichkeit für verursachten Schaden - Höchstpersönliche Rechte <ul style="list-style-type: none"> ○ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständige Ausübung <ul style="list-style-type: none"> • Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen ▪ Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ○ Urteilsunfähige Personen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlung durch gesetzlichen Vertreter (relativ höchstpersönliche Rechte) <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme (absolut höchstpersönliche Rechte) <ul style="list-style-type: none"> ○ Recht mit Persönlichkeit eng verbunden,

		weshalb jede Vertretung ausgeschlossen
19d	Einschränkung der Handlungsfähigkeit	- Durch Massnahmen Erwachsenenschutz
20	Verwandtschaft	- Verwandtschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Grad <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäss Anzahl der sie vermittelnden Geburten <ul style="list-style-type: none"> • Eltern/Kind = 1. Grad • Kind/Urgrosseltern = 3. Grad ○ gerade Linie <ul style="list-style-type: none"> ▪ die eine Person stammt von der anderen ab <ul style="list-style-type: none"> • Eltern/Kind ○ Seitenlinie <ul style="list-style-type: none"> ▪ stammen von dritter Person ab
22	Heimat und Wohnsitz	- Schwägerschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehegatte eines Verwandten ○ eingetragener Partner (vgl. PartG) ○ bleibt auch nach Auflösung der Ehe / eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, bestehen
22	Heimat und Wohnsitz	- Heimat <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestimmt sich nach Bürgerrecht ○ Heimat, wenn Bü-Re an mehreren Orten <ul style="list-style-type: none"> ▪ letzter WS ▪ falls kein solcher WS <ul style="list-style-type: none"> • zuletzt erworbenes Bü-Re
		- Wohnsitz <ul style="list-style-type: none"> ○ Begriff <ul style="list-style-type: none"> ▪ äusserlich erkennbar ▪ Absicht dauernden Verbleibens (IPRG do.) ▪ nur an 1 Ort möglich (IPRG do.) ○ Wechsel <ul style="list-style-type: none"> ▪ best. WS bleibt bestehen, bis neuer begründet wird (IPRG nein) ▪ Aufenthalt <ul style="list-style-type: none"> • gilt als WS, wenn WS im Ausland aufgegeben und in CH kein neuer begründet wurde (IPRG nein) ○ WS nicht selbständiger Personen (IPRG nein) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind unter elterlicher Sorge <ul style="list-style-type: none"> • WS der Eltern, resp. des Inhabers der elterl. Obhut • subsidiär Aufenthalt ▪ Bevormundete Kinder <ul style="list-style-type: none"> • WS Sitz Kindesschutzbehörde ▪ Volljährige unter umfassender Beistandschaft <ul style="list-style-type: none"> • WS Sitz Erwachsenenschutzbehörde ○ Aufenthalt in Anstalten: begründet keinen WS (IPRG nein) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuch Lehranstalt ▪ Unterbringung in Erziehungs-, Versorgungs-, Heil-, Strafanstalt

Schutz der Persönlichkeit

27	I. Vor übermässiger Bindung	- Kein Verzicht auf Rechts- oder Handlungsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein Recht, auf seine Freiheit zu verzichten ○ Kein Recht, sich im Gebrauch der Freiheit so einzuschränken, <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass sie das Recht oder die Sittlichkeit verletzt
28	II. Gegen Verletzungen 1. Grundsatz	- Rechtsschutz gegen widerrechtliche Verletzungen der Persönlichkeit, d.h. <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönlichkeitsverletzung (Herabsetzung nach objektiven Gesichtspunkten)

AnwaltsPrüfung

Obligationenrecht – Allgemeine Bestimmungen (OR AT)

1. Titel: Die Entstehung der Obligationen.....	2
Erster Abschnitt: Die Entstehung durch Vertrag.....	2
Zweiter Abschnitt: Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen.....	7
Exkurs: Vertrauenshaftung.....	10
Dritter Abschnitt: Die Entstehung aus ungerechtfertigter Bereicherung.....	10
2. Titel: Die Wirkung der Obligationen.....	11
Erster Abschnitt: Die Erfüllung der Obligationen.....	11
Zweiter Abschnitt: Die Folgen der Nichterfüllung.....	14
Dritter Abschnitt: Beziehungen zu dritten Personen.....	15
3. Titel: Das Erlöschen der Obligationen.....	16
4. Titel: Besondere Verhältnisse bei Obligationen.....	19
Erster Abschnitt: Die Solidarität.....	19
Zweiter Abschnitt: Die Bedingungen.....	20
Dritter Abschnitt: Haft- und Reugeld, Konventionalstrafe.....	20
5. Titel: Abtretung von Forderungen und Schuldübernahme.....	21
Exkurs zum Verzugszins.....	24

OBLIGATIONENRECHT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Titel: Die Entstehung der Obligationen****Erster Abschnitt: Die Entstehung durch Vertrag**

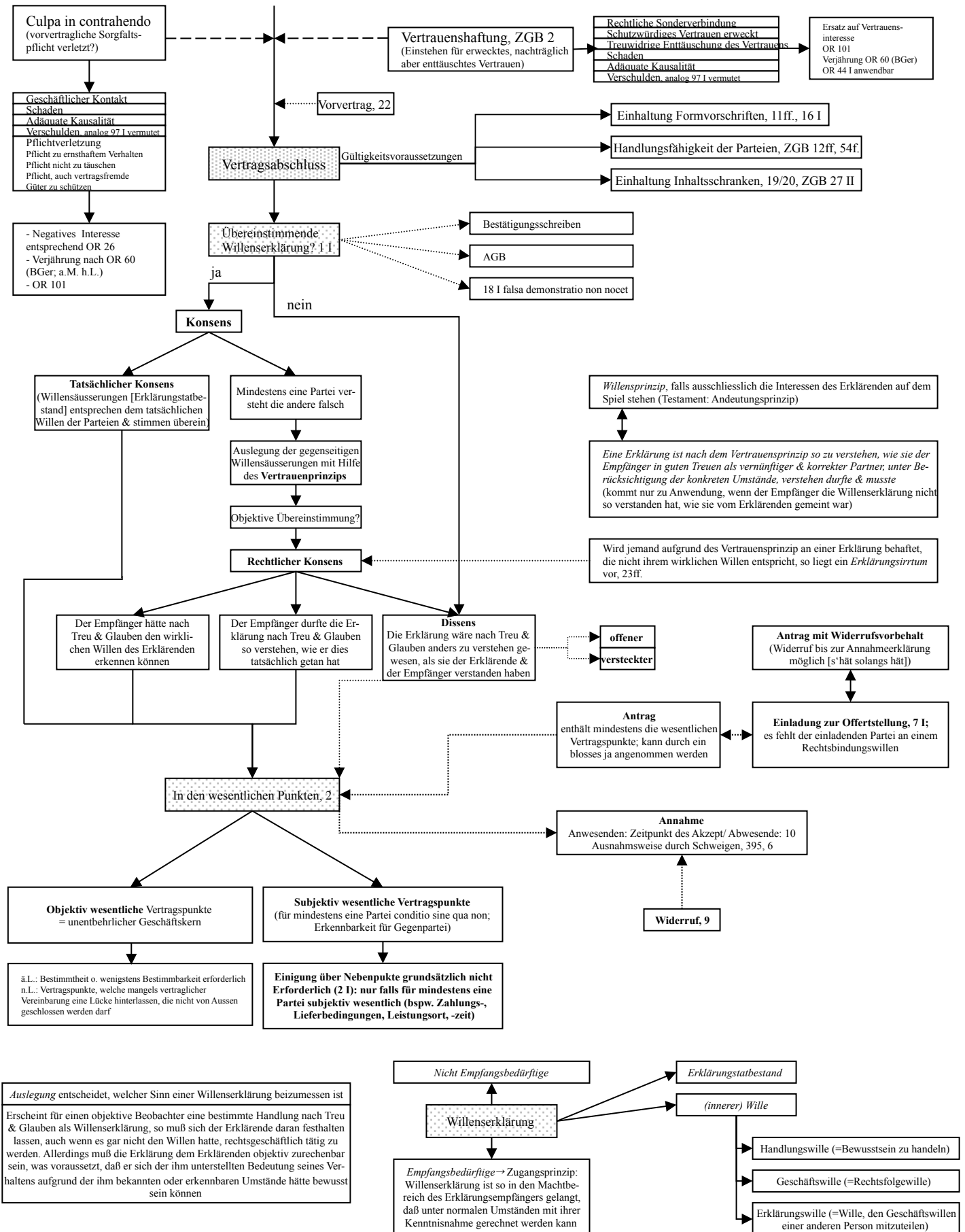
1	Abschluss des Vertrages: Übereinstimmende Willensäußerung	- Ausdrücklich oder stillschweigend - Einigung über alle wesentlichen Punkte (h.L. objektiv wesentliche Punkte) <ul style="list-style-type: none"> o Vertrag ist gültig, auch wenn Nebenpunkte vorbehalten sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ Widerlegbare Vermutung o Bei Nichteinigung entscheidet Ri über die Nebenpunkte
3	Abschluss des Vertrages: Antrag und Annahme	- Antrag mit Annahmefrist <ul style="list-style-type: none"> o Gebunden bis Ablauf der gesetzten Annahmefrist, nachher wird Anbieter wieder frei o Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusendung unbestellter Sachen (6a), Widerruf (9), Haustürgeschäft (40b) - Antrag ohne Annahmefrist <ul style="list-style-type: none"> o Unter Anwesenden und tel. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bindung nur, wenn sogleich angenommen o Unter Abwesenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bindung bis Eingang der rechtzeitig abgesandten Antwort <ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitiges Eintreffen des Antrags kann vorausgesetzt werden • übliche Übermittlungsdauer richtet sich nach eingesetztem Kommunikationsmittel + angemessene Überlegungsfrist • Wenn Antwort rechtzeitig abgesandt wurde, aber verspätet ankommt <ul style="list-style-type: none"> o Bindung, ausser der Antragsteller zeigt den fehlenden Bindungswillen sofort an. - Stillschweigende Annahme <ul style="list-style-type: none"> o Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Antrag nicht innert angemessener Frist abgelehnt wird o nur bei besonderer Natur des Geschäfts oder Umständen <ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. nur Vorteile (395) - Zusendung unbestellter Sachen <ul style="list-style-type: none"> o ist kein Antrag o keine Pflicht, aufzubewahren oder zurückzuschicken o wenn offensichtlich irrtümlich zugestellt: Pflicht, den Absender zu benachrichtigen - Antrag ohne Verbindlichkeit, Auskündigung, Auslage <ul style="list-style-type: none"> o Keine Bindung wenn entsprechende Erklärung beim Antrag od. wenn Vorbehalt aus Natur des Geschäftes od. den Umständen o Tariflisten, Preislisten sind kein Antrag o Auslage von Waren gilt in der Regel als Antrag <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht Internetshop (invitatio ad offerendum) - Preisausschreiben, Auslobung <ul style="list-style-type: none"> o Belohnung für eine Leistung ausgesetzt: Pflicht, diese zu bezahlen o Bei Rücktritt: Pflicht, Aufwendungen zu bezahlen bis max Höhe der Belohnung - Widerruf Antrag, Widerruf Annahme <ul style="list-style-type: none"> o Widerruf wirksam, wenn er vor oder mit Kenntnisnahme des Antrags / Annahme eintrifft o Ausnahme: Haustürgeschäft, Teilzahlungskauf, Versicherungsgeschäft - Beginn Wirkung eines unter Abwesenden abgeschlossenen Vertrages <ul style="list-style-type: none"> o Zeitpunkt der Absendung der Annahmeerklärung o bei stillschweigender Annahme: mit Empfang des Antrags
11	Form	- Erfordernis und Bedeutung

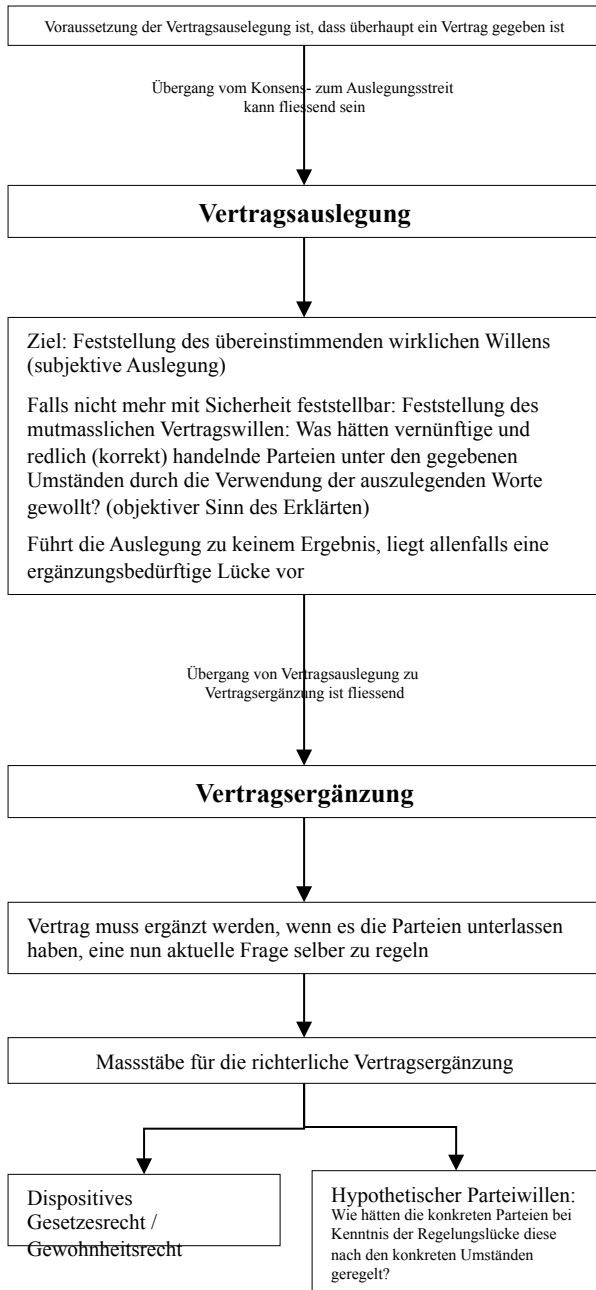
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Formfreiheit als Grundsatz ○ Form ist nur (aber dann) Gültigkeitserfordernis, wenn im Gesetz vorgesehen - Schriftlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesetzlich vorgeschriebene Form <ul style="list-style-type: none"> ▪ gilt auch für Abänderung <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: ergänzende Nebenpunkte ▪ alle verpflichteten Personen müssen unterschreiben <ul style="list-style-type: none"> • dazu genügt ein unterschriebener Brief • Exkurs Fax <ul style="list-style-type: none"> ○ Genügt i.d.R. ▪ Unterschrift <ul style="list-style-type: none"> • Eigenhändigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Blinden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarf Beglaubigung ▪ Nachweis, dass Urkundeinhalt bei Unterschrift bekannt • Gleichgestellt <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachbildung eigenhändiger Schrift auf mechanische Weise <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur wo im Verkehr üblich <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Unterschrift auf Wertpapieren ○ qualifizierte elektronische Signatur <ul style="list-style-type: none"> ▪ verbunden mit qualifizierter Zeitstempel <ul style="list-style-type: none"> • gemäss BG über elektronische Signatur <ul style="list-style-type: none"> ○ SR 943.03 ▪ Ersatz der Unterschrift <ul style="list-style-type: none"> • beglaubigtes Handzeichen oder • öffent. Beurkundung ○ vertraglich vorgesehene Schriftform <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermutung, dass Parteien nur bei Schriftform gebunden sein wollen ▪ Vorschriften über gesetzliche Schriftform gelten, andere Vereinbarung vorbehalten
17	Verpflichtungsgrund	- Schuldbekenntnis ist abstrakt gültig <ul style="list-style-type: none"> ○ dh. ohne Angabe Verpflichtungsgrund
18	Auslegung Verträge, Simulation	- Massgebend für den V.inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille <ul style="list-style-type: none"> ○ nicht irrtümliche Bezeichnungen ○ nicht simulierte Verträge - Gilt nicht für einen Dritten, der eine Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat
19	Inhalt des Vertrages	- Bestimmung des Inhaltes <ul style="list-style-type: none"> ○ beliebig innerhalb der Schranken des Gesetzes ○ Abweichung vom dispositiven Recht sind zulässig, soweit kein <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstoss gegen zwingendes Recht ▪ Verstoss gegen die guten Sitten ▪ gegen die öffentliche Ordnung ▪ Persönlichkeitsrecht - Nichtigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ ursprünglich objektiv unmöglich ▪ widerrechtlich ▪ unsittlich ○ Bewilligungspflichten im öff. Recht zB AVG, BewG, BGBB

AnwaltsPrüfung

Folien zum OR AT

Die Entstehung der Obligation aus Vertrag

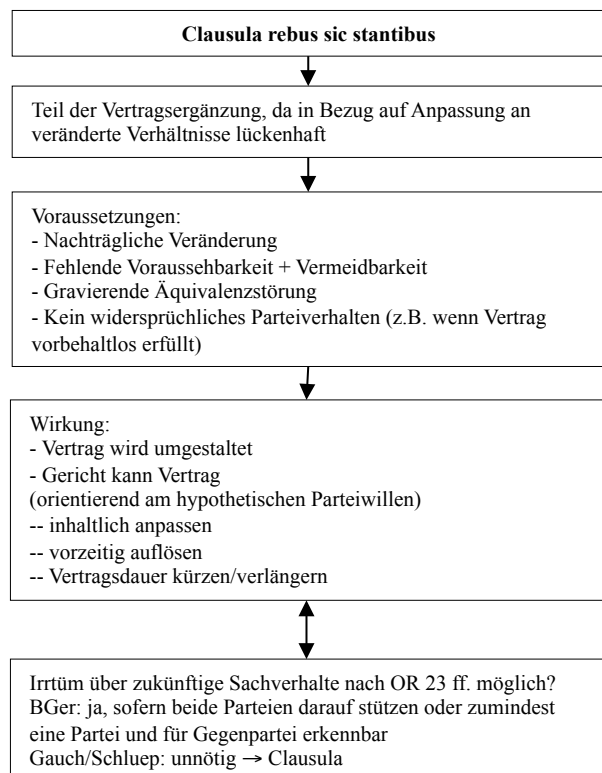




Der übereinstimmende Wille gilt auch, wenn er in der Erklärung nicht Ausdruck gefunden hat, 18 I

Auslegungsmittel: Wortlaut unter Berücksichtigung des systematischen Elements + ergänzende Auslegungsmittel (= alle erheblichen Umstände wie Entstehungsgeschichte, Verhalten vor/nach Vertragsabschluss, Interessenlage bei Vertragsabschluss, Vertragszweck, Verkehrsitten & Handelsbräuche)

Auslegungsregeln: Treu & Glauben, Auslegung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, gesetzeskonforme Auslegung, Unklarheitsregel



AnwaltsPrüfung

Obligationenrecht – Besonderer Teil (OR BT)

Zweite Abteilung – DIE EINZELNEN VERTRAGSVERHÄLTNISSE	2
Kaufvertrag	2
Schenkung	2
Miete	8
Gebrauchsleihe	10
Darlehen	18
Arbeitsvertrag	19
Werkvertrag	35
Auftrag	35
Besondere Auftragsarten	42
Geschäftsführung ohne Auftrag	45
Prokura und andere Handlungsvollmachten	39
Anweisung	48
Hinterlegungsvertrag	50
Bürgschaftsvertrag	51
Leibrentenvertrag und Verpfändung	52
Dritte Abteilung – DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN UND DIE GENOSSENSCHAFT	57
Einfache Gesellschaft	57
Kollektivgesellschaft	60
Aktiengesellschaft	63
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	115
Genossenschaft	130
Fünfte Abteilung – WERTPAPIERE	130
Exkurs – INNOMINATKONTRAKTE	139

Zweite Abteilung – DIE EINZELNEN VERTRAGSVERHÄLTNISSSE**Kaufvertrag**

Allgemeine Bestimmungen

184	Re u. Pfl. im allg.	<ul style="list-style-type: none"> - Essentialia negotii <ul style="list-style-type: none"> o Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergabe Verkaufsgegenstand <ul style="list-style-type: none"> • durch Übertragung Besitz, ZGB 922 <ul style="list-style-type: none"> o Grundstücken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergabe der Mittel zur tatsächlichen Gewalt ▪ Schlüsselübergabe <ul style="list-style-type: none"> • Aber: Eigentum geht mit GB-Eintrag über • durch Besitzessurrogate <ul style="list-style-type: none"> o Besitzeskonstitut, ZGB 924 I o Besitzesanweisung, ZGB 924 I o Brevi manu traditio o Longa manu traditio, ZGB 922 II ▪ Eigentumsverschaffung o Käufer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezahlung Kaufpreis <ul style="list-style-type: none"> • Annahme ist i.d.R. Obliegenheit - Leistungspflichten Zug um Zug - Preis genügend bestimmt, wenn nach den Umständen bestimmbar
185	Nutzen und Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> - Übergang mit Vertragsabschluss <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht Eigentumsübertragung o Gattungsware: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Muss ausgeschieden sein o Versendungskauf: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Muss zum Versand abgegeben sein o Bei aufschiebender Bedingung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergang mit Eintritt der Bedingung ♦ Vorbehalt besondere Verhältnisse oder Verabredungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sache noch nicht im Besitz des Verkäufers ▪ Wahlschuld mit Wahlrecht für Verkäufer ▪ Doppelverkauf ▪ Gem. Vertrag

Der Fahrniskauf

187	Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Kauf <ul style="list-style-type: none"> o Der kein Grundstück zum Gegenstand hat - Bei Bestandteilen eines Grundstückes: <ul style="list-style-type: none"> o Fahrniskauf, wenn sie nach Lostrennung übergehen sollen
188	Verpflichtung Verkäufer I. Übergabe	<ul style="list-style-type: none"> - Kostentragung <ul style="list-style-type: none"> o Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten der Übergabe ▪ Insb. Messen & Wägen o Abnahmekosten der Käufer - Transportkosten <ul style="list-style-type: none"> o Bis Erfüllungsort: Käufer o Bei Franko: Verkäufer, auch an andere Orte o Bei Franko und zollfrei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zölle beim Verkäufer ▪ MwSt etc. beim Käufer - Verzug in der Übergabe kaufmännischer Verkehr

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelskauf <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbmässiger Kauf zum Zwecke des Wiederverkaufs ○ Vermutung bei bestimmtem Lieferungsstermin: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Käufer verzichtet auf Lieferung; SE wegen Nichterfüllung ○ Wenn Käufer nicht verzichtet, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unverzügliche Anzeige ○ SE: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Differenz Kaufsache – Ersatzsache ▪ Bei Börsenpreis <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspreis – Preis zur Erfüllungszeit • Auch wenn gar kein Ersatz beschafft
<p>Exkurs</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen Rechtsgewährleistung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsmangel bei Vertragsschluss ▪ Keine Kenntnis des Käufers ▪ Kaufgegenstand übergeben ▪ Ganz/teilweise entwehrt ▪ Kein vertragl. Gewährleistungsausschluss ▪ Verjährung nicht abgelaufen (OR 127) ○ Anspruchskonkurrenz zu OR 97 I (+ Täuschung und Irrtum) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aber Risiko der Exkulpation des Verkäufers <ul style="list-style-type: none"> • Im Gegensatz zu OR 192 ff. - Voraussetzungen Sachgewährleistung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachmangel <ul style="list-style-type: none"> • Fehlen zugesicherte Eigenschaften oder • Wert/Tauglichkeit erheblich vermindert ▪ Vorliegen vor Gefahrübertragung ▪ Fehlende Kenntnis Käufer ▪ Mängelrüge Käufer ▪ Fristen gewahrt <ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahr oder vertragl. (210) ▪ kein vertragl. Gewährleistungsausschluss (199) ○ verschuldensunabhängige Haftung ○ Konkurrenz zu OR 97 ff. und OR 41 ff. (und Grundlagenirrtum) - Gewährleistung beim Tauschvertrag <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verweis auf Kaufrecht ○ Wandlung ○ Rückgabe der mangelhaften Sache + Schadenersatz ○ Minderung (analog 205 I) ○ Ersatzlieferung (analog 206 I) ○ Nachbesserung (analog 368)
<p>192</p>	<p>II. Rechtsgewährleistung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewährleistung, dass nicht ein Dritter dem Käufer die Sache entzieht ○ Aus Gründen, die schon vor Vertragsabschluss bestanden haben - Wenn Käufer Mängel kannte <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewährleistung nur, wenn ausdrücklich vereinbart - Wegbedingung <ul style="list-style-type: none"> ○ möglich, ausser bei Absicht - Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Streitverkündung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen/Wirkungen nach ZPO ▪ Streitverkündung unterblieben <ul style="list-style-type: none"> ○ Ohne Veranlassung Verkäufer • Befreiung von Gewährleistung <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Beweis <ul style="list-style-type: none"> ▪ Günstigeres Prozessergebnis ▪ Bei rechtzeitiger